

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 14. September 2016**



Anwesend: Daniel Hilti
Klaus Beck
Markus Beck
Markus Falk
Walter Frick
Andreas Heeb
Martin Hilti
Alexandra Konrad-Biedermann
Anton Ospelt (ab 17.15 Uhr)
Jack Quaderer
Caroline Riegler
Rudolf Wachter

Entschuldigt: Simon Biedermann

Beratend: Gerald Marxer, Liecht. Kraftwerke, Vorsitzender der Geschäftsleitung, zu
Trakt. Nr. 173
Jörg Lüchinger, Liecht. Kraftwerke, Bereichsleiter Kommunikationsnetz,
zu Trakt. Nr. 173
Markus Verling, Amtsleiter Amt für Bau und Infrastruktur, zu Trakt. Nr.
167
Philipp Patsch, Abteilungsleiter Tiefbau Amt für Bau und Infrastruktur, zu
Trakt. Nr. 167

Zeit: 17.00 - 19.25 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer

Sitzungs-Nr. 13

Behandelte
Geschäfte: 162 - 173

Protokoll: Uwe Richter

162 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Herr Aaron Salanovic, In der Egerta 4, Schaan
- Frau Hatixhe Mehmeti und ihre Kinder Aurora und Artiola, Feldkircher Str. 71, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

163 Ersatzbestellung Ortsplanungskommission

Ausgangslage

Jürgen Gritsch wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2015, Trakt. Nr. 201, als Leiter Tiefbau bei der Gemeinde Schaan angestellt, er hat sein Dienstverhältnis am 01. März 2016 begonnen. Er ist gleichzeitig als ordentliches Mitglied der Ortsplanungskommission zurück getreten, so dass eine Ersatzbestellung notwendig ist.

Die VU Ortsgruppe Schaan nominiert

Reinhold Zanghellini
Bardellaweg 24
9494 Schaan

als neues ordentliches Mitglied der Ortsplanungskommission.

Antrag

Reinhold Zanghellini, Bardellaweg 24, 9494 Schaan, wird als ordentliches Mitglied der Ortsplanungskommission bestellt.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

165 Barschwanker Schaan - Antrag auf Einteilung in die Kat. B der Schaaner Vereinsliste

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.02.2006, Trakt. Nr. 27, wurden die Barschwanker Schaan auf Vorschlag der Kulturkommission unter der Kategorie D (= Freizeitvereine) in die Vereinsliste der Gemeinde Schaan aufgenommen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 stellt der Verein Antrag auf Einteilung in die Kategorie B. Sie begründen dies damit, dass sie sich primär nicht als Freizeitverein sehen, da die Mitglieder jedes Jahr sehr viel Zeit (ca. 12 Samstage) in die Umgestaltung des Umzugswagens sowie in die Auswahl und Gestaltung ihrer Fasnachtskostüme investieren. Sie sind der Meinung, dass sie dadurch einen Beitrag zur Pflege und Förderung der hiesigen Fasnachtsbräuche leisten, was ja auch der Zweck des Vereins sei. Die Umbauten des Fasnachtswagens würden jedes Jahr mehrere Tausend Franken kosten, die sie durch Einnahmen mit dem Barwagen an der Fasnacht, mit Arbeiten auf den Schaaner Alpen, Mitgliederbeiträgen, Gönnern und der Bewirtung am Schaaner Sommer finanzieren würden. Eine Einteilung in die Kategorie B und die damit einhergehende Verdoppelung des Gemeindebeitrages (von CHF 300.-- auf CHF 600.--) wäre ein willkommener Zustupf für die Vereinskasse und gleichzeitig Anerkennung für den Verein und dessen Beitragen zum Vereinsleben und der Schaaner Fasnacht.

Behandlung in der Kulturkommission

Die Kulturkommission hat sich in ihrer Sitzung vom 16. August 2016 eingehend mit dem Antrag befasst. Nach kurzer Diskussion ist die Kommission einheitlich der Meinung, dass die Barschwanker ein eindeutiger Freizeitverein ist und somit weiterhin in der Kategorie D zugeteilt bleiben soll.

Antrag

Die Kulturkommission beantragt, die Barschwanker Schaan weiterhin als D-Verein in der Vereinsliste der Gemeinde Schaan zu führen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

166 Gestaltungsplan Landstrasse - Poststrasse Schaaner Grundstücke Nr. 210/211 und 212 (Zentrumsgebiet) / Genehmigung

Ausgangslage

Ziel der Gemeinde Schaan ist es, ein Zentrum zu schaffen, das die verschiedenen Funktionen wie Versorgung, Erholung und Kultur abdeckt und zudem auch für Arbeits- und Wohnzwecke attraktiv ist. Das Zentrumsgebiet ist über Jahrhunderte gewachsen und zu einem erheblichen Teil bebaut. Es weist teilweise ungünstige wie auch kleinteilige Parzellenstrukturen auf. Daher hat die Gemeinde Schaan eine Überbauungsrichtplanung für die Siedlung wie auch die verschiedenen Verkehrsarten erarbeitet. Die Umsetzung dieses ortsbaulichen Gesamtkonzeptes im Rahmen dieses Gestaltungsplans liegt im Interesse der Gemeinde Schaan wie auch der Öffentlichkeit. Um den verschiedenen Zentrumsfunktionen entsprechen zu können, ist eine verdichtete Bebauung erforderlich, die innerhalb den Gebäudeabmessungen wie auch Grenz- und Strassenabständen der Regelbauweise nicht möglich ist.

Zur Umsetzung der vorgesehenen Siedlungsstrukturen schreibt die Gemeinde Schaan daher in ihrer Bauordnung unter Art. 10 Abs. 6 vor, dass für Bauvorhaben in den Kernzonen bzw. dem Zentrumsgebiet ein Gestaltungsplan für das jeweilige Baugrundstück zu erlassen ist. Der Gestaltungsplan basiert auf dem Überbauungsrichtplan, der zwischenzeitlich bereits zu wesentlichen Teilen baulich umgesetzt ist. Damit wird eine ortsbauliche wie auch architektonische Integration in die bestehende Bebauung wie auch das Gesamtkonzept für das Ortszentrum gewährleistet.

Gestaltungsplan

Art. 1 Geltungsbereich

1. Der Gestaltungsplan umfasst den Gestaltungsplan vom 1. September 2016 im Massstab 1:500, das Modell 1:500 sowie die Sonderbauvorschriften vom 1. September 2016 und den Beilageplänen im Massstab 1:500 vom 1. September 2016
2. Alle in der Legende des Gestaltungsplans bezeichneten Festlegungen sowie die Sonderbauvorschriften sind verbindlich. Die Beilagepläne sind für die Projektierung und Beurteilung von Bauvorhaben wegleitend. Der Planungsbericht ist erläuternd.
3. Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke liegen innerhalb des Zentrumsperimeters. Die geplanten Bauten und Anlagen haben sich daher nach den Zielvorgaben für das Zentrumsgebiet zu richten (Überbauungsrichtplan).
4. Die nachfolgenden Vorschriften gelten innerhalb des im Plan bezeichneten Geltungsbereiches. Sofern nichts Abweichendes festgelegt wird, gilt die Bauordnung der Gemeinde Schaan, das Baugesetz und die Bauverordnung.

Art. 2 Zweck

1. Der Gestaltungsplan regelt die Bebauung der Grundstücke Nr. 210/211 und Nr. 212 hinsichtlich der Bauweise, Gestaltung, Erschliessung sowie deren Aussenraumgestaltung.

Bebauung

Art. 3 Hauptbauten (Baubereiche)

1. Entlang der Landstrasse besteht eine anbaupflichtige, unter- wie auch oberirdisch geltende Baulinie von 1993, die im östlichen Vorbereich des Grundstücks Nr. 210 für oberirdische Bauten angepasst wurde.
2. Hauptbauten sind nur innerhalb der bezeichneten Baubereiche zulässig. Bauten in Baubereichen, deren Begrenzung nicht durch Baulinien festgelegt ist, haben einen Grenzabstand gemäss Baugesetz einzuhalten. Ein Baubereich stellt die ortsbaulich zulässige und anzustrebende Bebauungsfläche dar und kann gegenüber benachbarten Grundstücken den baugesetzlichen Mindestgrenz- bzw. Gebäudeabstand unterschreiten. Es ist dann eine entsprechende Vereinbarung zu treffen oder eine Etappierung vorzusehen. Bei Etappierung kann ein Baubereich in der ersten Phase nicht auf die gesamte vorgegebene Länge ausgebaut werden.
3. Die maximalen Höhen Vollgeschosse bis zur Gesimskante, die maximale Gebäudehöhe des Dachgeschosses sowie der Umgebung sind in der Gestaltungsplankarte als Meereshöhen definiert.
4. Die in der Gestaltungsplankarte festgelegten Höhen der Fussgängerbereiche entlang der Strassen sind verbindlich und bei der Ausführung der Bauten (Eingänge etc.) zu berücksichtigen. Die angegebene Platzhöhe im Innenhof darf bis max. 15 cm unter- oder überschritten werden.

Art. 4 Nutzung

1. Die Nutzungsart richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 "Kernzone" in der Gemeindebauordnung.
2. Um ein publikumsattraktives Zentrum zu schaffen, ist das Erdgeschoss erhöht auszuführen (min. 3 m lichte Raumhöhe) und vornehmlich für publikumsattraktive Zwecke zu nutzen.
3. Dies erfordert, dass auch die Umgebungsflächen der Öffentlichkeit zugänglich sind und von dieser genutzt werden können. Für die öffentlich zugänglichen Bereiche auf privaten Grundstücken wird daher gemäss Art. 31 BauG im Gestaltungsplan eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung festgelegt.

Art. 5 Nutzungsmass

1. Das Mass der baulichen Ausnützung ist in der Bauordnung in Art. 10 „Kernzone“ festgelegt.
2. Die Ausnützungsziffer darf bis 1.50 erhöht werden, was in diesem Perimeter ortsbaulich vertretbar ist. Die eine AZ von 1.3 überschreitende Bruttogeschossfläche ist nach Art. 25 der Bauordnung abzugelten. Das Schaaner Grundstück Nr. 210 weist aufgrund seiner Bebauung bereits eine Ausnützungsziffer von 1.50 auf, die auch für einen Ersatzbau maximal zulässig ist.

Art. 6 Etappierung

1. Der Gestaltungsplan wird in 2 Bauetappen ausgeführt und umfasst daher in der 1. Bau-phase auch die Anpassung der Aussenanlagen des dann noch bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Nr. 210.

Gestaltung

Art. 7 Architektonische Gestaltung

1. Die Gestaltung der Bauten hat erhöhten Anforderungen hinsichtlich Gesamtwirkung zu genügen. Die Bauten innerhalb des Perimeters sind hinsichtlich Materialwahl untereinander wie auch gegenüber benachbarten Bauten abzustimmen.
2. Die Bauten und insbesondere auch die Platz- und Freiflächen sind entsprechend der Mischnutzung (Dienstleistungsangebote, Wohn- und Arbeitsnutzung) so zu gestalten, dass einerseits die jeweiligen Nutzungen der Bauten durch die gewählte Architektursprache erkennbar bleiben und andererseits schrittweise ein neues Gebäudeensemble entsteht und zur Zentrumsbildung beiträgt.
3. Für die Gestaltung des Bauvorhabens sind die Ausführungen in der Bauordnung und dieser Sonderbauvorschrift verbindlich.
4. Das Bauprojekt und insbesondere die kubische Gestaltung, Materialwahl und Konstruktion der Bauten und Anlagen sind vor dem Baubewilligungsverfahren zur Koordination und Genehmigung der Gemeinde Schaan vorzulegen.

Art. 8 Dachgestaltung

1. Es sind Dächer bis zu einer Neigung von maximal 7° zulässig. Sonnenenergieanlagen sind als Indachkonstruktionen und farblich einheitlich mit dem Dachdeckungsmaterial auszuführen. Sonnenenergieanlagen dürfen den Dachrand nicht überragen.

Erschliessung und Verkehr, Parkierung

Art. 9 Zufahrt

1. Die Zu- und Wegfahrt der Sammelgarage erfolgt gemeinsam im nördlichen Bereich über die Poststrasse.

Art. 10 Parkierung

1. Die Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 11 der Bauordnung. Eine Mehrfachnutzung von Abstellplätzen ist zulässig und erwünscht.
2. Die im Beilageplan „Parkierung“ dokumentierte Anzahl an PW-Abstellplätzen ist wegleitend. Die genaue Anzahl bzw. der definitive Nachweis ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen.
3. Für den Betrieb eines Kinos im Gebäude im Baubereich West auf dem Grundstück Nr. 211 können 13 Tiefgaragenplätze der Gemeinde Schaan im Gebäude auf den Schaaner Grundstücken Nr. 195 und Nr. 900 im Rahmen der Kulturförderung zu einer reduzierten Ablösesumme angerechnet werden. Werden die Kinoräumlichkeiten einer anderen Nutzung zugeführt, sind die erforderlichen Abstellplätze innerhalb des Gestaltungsplanperimeters nachzuweisen.

Art. 11 Langsamverkehr (Fusswege, Veloabstellplätze)

1. Die Veloabstellplätze sind in treppenfrei zugänglichen Einstellräumen zu erstellen. An den in den Planbeilagen bezeichneten Stellen sind überdeckte Abstellplätze für Velos und Mofas anzuordnen.

Aussenraum und Ausstattung

Art. 12 Umgebungsgestaltung

1. Die Umgebungsgestaltung hat nach einem einheitlichen Materialkonzept in Abstimmung mit Land und Gemeinde (Beläge etc.) zu erfolgen. Die Umgebungsgestaltung ist im Vorfeld des Baubewilligungsverfahrens vorzulegen und wird mit der Baubewilligung festgelegt.
2. Durch die öffentlich zugänglichen Bereiche als Erweiterung der öffentlichen Fusswegflächen im Umfeld der Gebäude wird eine Durchmischung der Nutzungen innerhalb der Bauten (z.B. Verkauf, Gastronomie, Präsentation von Waren) mit öffentlichen Nutzungen wie Gehen, Flanieren wie auch Verweilen gefördert. Dabei sind die öffentlichen und privaten Interessen ausgewogen zu wahren. Die öffentlich zugänglichen Flächen können in einem der Gegebenheit angemessenen Verhältnis für private Nutzungen räumlich abgesperrt bzw. deren Nutzung beschränkt werden, z.B. für Gastgärten, kleinere Grünanlagen, oder für Kleinbauten gemäss Abs. 4 Art. 10 BO.

Übrige Bestimmungen

Art. 13 Dienstbarkeiten

1. Nachdem im Stadium des Gestaltungsplans der exakte Verlauf der neuen Grundstücksgrenzen innerhalb der Gestaltungsplanperimeter, Lage und Verlauf von Durchfahrts-, Durchleitungs- und anderen Rechten nicht exakt festgelegt werden kann, ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Eigentümern der drei Grundstücke abzuschliessen, die das grundsätzliche Einverständnis zur gegenseitigen Einräumung dieser Rechte sicherstellt. Spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind rechtskräftige Verträge vorzulegen.

Nachweise

Der Gestaltungsplan entspricht hinsichtlich Form, Struktur und Inhalt den Vorgaben des Baugesetzes wie auch der Wegleitung „Überbauungsplan, Gestaltungsplan nach neuem BauG (LGBl. 2009 Nr. 44) vom 16. April 2012.

Ablauf und Verfahren

Das Bauvorhaben wurde mehrfach in der Ortsplanungskommission behandelt und in der Sitzung vom 18. August 2016 genehmigt. Am 1. September 2016 wurden der Gestaltungsplan und der Kooperationsvertrag mit den Bauwerbern besprochen. Es besteht einhellige Zustimmung aller Projektbeteiligten.

Der Gestaltungsplan wurde im Rahmen der Ausarbeitung auch der Abteilung für Ortsplanung im Amt für Bau und Infrastruktur vorgestellt. Die Beurteilung durch die Gestaltungskommission nach Art. 93 BauG des Landes erfolgte am 8. Juli 2016. Der Gestaltungsplan wurde aufgrund dieser Empfehlungen überarbeitet und angepasst.

Der Gestaltungsplan ist bereits von der Baubehörde geprüft, sodass eine Genehmigung im Anschluss an den Gemeinderat erfolgen kann.

Nachdem drei Parteien involviert sind und der Gestaltungsplan in zwei Etappen umgesetzt wird, wurde ein Kooperationsvertrag, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt, erstellt.

Dem Antrag liegen bei:

- Aktennotiz Amt für Bau und Infrastruktur vom 8. Juli 2016 (elektronisch)
- Gestaltungsplankarte mit Beilageplänen vom 1. September 2016 (elektronisch)
- Sonderbauvorschriften vom 1. September 2016 (elektronisch)
- Kooperationsvertrag vom 1. September 2016

Antrag

Der Gestaltungsplan Landstrasse – Poststrasse Schaaner Grundstücke Nr. 210/211 und 212 (Zentrumsgebiet) bestehend aus Gestaltungsplankarte mit Beilageplänen und Sonderbauvorschriften vom 1. September 2016 wird auf Grundlage des Baugesetzes und der Bauordnung zur Planaufgabe freigegeben und vorbehaltlich allfälliger Einsprachen erlassen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

167 Knoten Zollstrasse - Alte Zollstrasse / Projektvorstellung

Ausgangslage

Die Regierung hat das Projekt“ Knoten Zollstrasse – Alte Zollstrasse“ am 30. August 2016 genehmigt. Entgegen den Ausführungen in der Pressemitteilung war die Gemeinde Schaan nicht ausreichend einbezogen. Es waren lediglich Studien bekannt, bevor das Projekt seitens des Landes in den letzten Wochen forciert wurde. Das Projekt wurde am Tag vor der Regierungssitzung intern vorgestellt, es wurden erhebliche Mängel festgestellt. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Schaan verschiedene Verbesserungsvorschläge eingebracht und das Projekt konnte an der Sitzung der Bau-, Rufe und Deponiekommission vom 7. September 2016 behandelt werden.

Nachdem die Vorbereitung der Gemeinderatsitzung bereits vor der Sitzung der Bau-, Rufe-, und Deponiekommission abgeschlossen wurde, werden die Erkenntnisse bei der Vorstellung des Projektes eingebracht.

Im Voranschlag 2016 der Gemeinde Schaan sind Projektierungs- und Ausführungskosten von CHF 660'000.-- budgetiert.

Dem Antrag liegt bei:

Vorabzug Situation Bauprojekt Ost und West 1:250

Antrag

Der Gemeinderat stimmt dem Strassenprojekt des Landes Knoten Zollstrasse - Alte Zollstrasse mit folgenden Auflagen zu:

Vorbehalte für die Zustimmung

Der Knoten Zollstrasse - Einmündung Alte Zollstrasse soll gemäss Road Safety Audit (RSA) Pkt. 2.1 Zusammenfassung, Typ B Nr.19 geprüft werden. Unter diesem Pkt. heisst es:
Die Wartezeit des Einmünders dürfte länger als üblich sein. Die Leistungsfähigkeit des Knotens ist unklar und sollte geprüft werden.

Die Baukommission schlägt die Projektvariante „Gemeinde“ (Neusituierung der Mittelinsel im zweispurigen Ausbaubereich) vor und empfiehlt das Landesprojekt dementsprechend anzupassen.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Markus Verling und Philipp Patsch über das Projekt informiert. Dabei werden folgende Punkte besprochen:

- Die Fussgänger- und Radfahrerführung wird verschoben, und zwar vom Obera Giessaweg zum Spangelswesweg. Damit kann die Mittelinsel weiter Richtung Osten verschoben werden.
- Beim Knoten sind je nach Fahrtrichtung 2 Fahrspuren zu queren. Dies muss nochmals geprüft werden.
- Künftig wird Tempo 60 signalisiert, wie auch bei der Rheinbrücke Balzers und künftig auf allen Brücken.
- Eine Pfortneranlage ist zwar möglich, derzeit aber noch nicht geplant. Eine Pfortneranlage müsste regional diskutiert werden, da dann die anderen Autobahnausfahrten mit einbezogen werden müssten (Staubildung).
- Für die Busbevorzugung wird eventuell eine Ampel installiert, die Situation muss aber noch geprüft werden. Die Zeit, in welcher der Verkehr für den Bus angehalten wird, ist nur sehr kurz.
- Die Ausfahrt für die Post wurde geprüft, sie funktioniert. Die Sichtweiten sind gross genug. Es werden auch keine grossen Verkehrsaufkommen festzustellen sein, da zu den Hauptverkehrszeiten die Schranke beim Binnendamm die Durchfahrt sperrt.
- Das von der Gemeinde Schaan bevorzugte Projekt weist wesentliche Vorteile gegenüber dem von der Regierung genehmigten auf, so dass einer Änderung durch die Regierung nichts im Wege stehen sollte.
- Bis zur Brücke werden kombinierte Fuss- und Radwege erstellt, auf der Brücke sind diese getrennt; eine Kombination würde grosse bauliche Massnahmen bedingen.
- Das Projekt wird auf jeden Fall eine Verbesserung mit sich bringen, die heutige Situation ist im Vergleich um einiges gefährlicher.

Die Ergänzungen sind dem Gemeinderat vorgängig zugestellt worden. Zu beachten ist, dass es sich um ein Landesprojekt handelt, nicht um ein Gemeindeprojekt.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

168 Knoten Zollstrasse - Alte Zollstrasse / Eingriff in Natur und Landschaft / Bewilligung gemäss Naturschutzver- fahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs.2

Ausgangslage

Die Brücke bei der alten Zollstrasse hat massive Schäden und ist zu ersetzen. Sie befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schaan. Ein Brückenneubau am bisherigen Standort wird vom Amt für Bevölkerungsschutz zum Schutz vor meteorologischen Naturgefahren abgelehnt. Folge dessen wurden für die Strasse Alte Zollstrasse neue Anbindungsmöglichkeiten an die Zollstrasse gesucht. Es soll ein neuer Verkehrsknoten westlich des Binnenkanals erstellt werden.

Im Agglomerationsprogramm Werdenberg – Liechtenstein ist zudem als Busbevorzugungsmassnahme eine Busspur im Abschnitt Rheinbrücke Schaan bis zum Rheindenkmal vorgesehen. Auch die Führung des Langsamverkehrs ist zu überprüfen und bessere Lösungen sollen angestrebt werden.

Im nun vorliegenden Projekt kann durch die Erstellung einer Busspur und der Trennung des Fuss- und Radweges von den Fahrspuren ein wesentlicher Schutz des Langsamverkehrs erzielt werden. Die Belange des motorisierten Individualverkehrs, des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs sind im Projekt gleichermassen berücksichtigt.

Die nötigen Verbreiterungen des Strassenkörpers mit der Busspur und den beidseitigen, baulich getrennten Fuss- und Radwegen erfordern einen Eingriff in die angrenzenden Parzellen. Auf diesen befindet sich Wald. Die zu rodenden Flächen wurden zusammen mit dem Amt für Umwelt ermittelt. Die baulichen Massnahmen finden ausserhalb der Bauzone statt, weshalb ein Eingriffsverfahren nach NSchG durchzuführen ist.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes liegt aufgrund der Verordnung vom 18. Juni 2013 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl.2013 Nr. 225) beim Amt für Umwelt.

Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne von Art. 13 Abs.2 NSchG für die Bewilligung des Eingriffes aus.

Die Gemeinde Schaan genehmigt das vorliegende Projekt unter den vom Amt für Umwelt zitierten Auflagen:

- Als Ersatz für die abgehenden Naturwerte beim Bau des neuen Einlenkers (mind. 6 Eichen) sind auf der Parzelle Nr. 1017 oder 1024 neue Eichen in gleicher Anzahl zu pflanzen.
- Beim Rückbau der Brücke bei der Alten Zollstrasse dürfen die dort vorkommenden Götterbäume nicht verschleppt werden. Anfallender Aushub darf nicht zwischengelagert oder an einem anderen Standort verwendet werden, sondern ist fachgerecht zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle offenen Bodenflächen unter Einsatz einer einheimischen und standortgerechten Ansaat/Bepflanzung fachgerecht zu rekultivieren.

- Vor den Rodungsarbeiten ist ein Fledermausspezialist beizuziehen, welcher den Gehölzbestand auf das Vorkommen von Wohnhöhlen zu untersuchen hat.
- Die eingereichten Unterlagen vom 8. August 2016 sind integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und von diesem genehmigen zu lassen.

Dem Antrag liegen bei:

- Amtsvermerk Amt für Umweltschutz vom 29.08.2016 (elektronisch)
- Übersichtsplan 1:1'000 (elektronisch)
- Situation Eingriffsverfahren 1:500 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat bewilligt das Projekt „Knoten Zollstrasse – Alte Zollstrasse, Schaan“ des Landes Liechtenstein gemäss Naturschutzverfahren (LGBl. 1996 / 117, Art. 13, Abs.2) unter folgenden Auflagen:

- Als Ersatz für die abgehenden Naturwerte beim Bau des neuen Einlenkers (mind. 6 Eichen) sind auf der Parzelle Nr. 1017 oder 1024 neue Eichen in gleicher Anzahl zu pflanzen.
- Beim Rückbau der Brücke bei der Alten Zollstrasse dürfen die dort vorkommenden Götterbäume nicht verschleppt werden. Anfallender Aushub darf nicht zwischengelagert oder an einem anderen Standort verwendet werden, sondern ist fachgerecht zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle offenen Bodenflächen unter Einsatz einer einheimischen und standortgerechten Ansaat/Bepflanzung fachgerecht zu rekultivieren.
- Vor den Rodungsarbeiten ist ein Fledermausspezialist beizuziehen, welcher den Gehölzbestand auf das Vorkommen von Wohnhöhlen zu untersuchen hat.
- Die eingereichten Unterlagen vom 8. August 2016 sind integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und von diesem genehmigen zu lassen.

Erwägungen

Die Baukommission schlägt folgendes vor (dem Gemeinderat vor der Sitzung per E-Mail zugestellt):

*Dem Eingriffsverfahren wird mit folgender Anmerkung zugestimmt:
Die Auflage zur Pflanzung der 6 neuen Eichen auf den Parzellen Nr. 1017 und 1024 soll nochmals mit dem Amt für Umwelt besprochen werden. Die Standortparzellen werden als nicht geeignet erachtet. Der Gemeindeförster Gerhard Konrad soll mit dem Amt für Umwelt eine bessere Lösung vereinbaren.*

Es wird angeregt, nicht 6 Eichen zu pflanzen, sondern einen „wertgleichen Ersatz“ im Gemeindegebiet, z.B. in einem Biotop, zu leisten. Dies ist eine sinnvollere Massnahme, die Diskussion soll dem Gemeindeförster und der Umweltkommission übertragen werden.

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Gemeinde Schaan vor längerer Zeit eine Studie zu diesem Projekt vorgestellt worden ist, dann ein erster Entwurf. Dann wurde nichts mehr gehört, bis einen Tag vor dem Beschluss der Regierung. Es kann nicht davon gesprochen werden, dass dieser Beschluss „in Abstimmung mit der Gemeinde“ vorgenommen worden ist.

Die Zukunft der WC-Anlage ist noch offen. Zuerst soll dazu die Baukommission diskutieren, dann wird der Gemeinderat begrüsst.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

169 Bodenverkauf Sch. Parz. Nr. 814 (Zufahrt & Parkplatz Rest. Sylva)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Eigentümerwechsel der Sch. Parz. Nr. 349 und Sch. Parz. Nr. 758 (Rest. Sylva) ist die Gemeinde betreffend den Erwerb der Sch. Parz. Nr. 814 angefragt worden. Diese Parzelle, welche eine reine Strassenparzelle ist (keine Bebauung möglich, verfügt über keine Ausnützungsziffer), hat eine Grösse von 309 m² (85,9 Klafter) und dient der Zufahrt und der Parkierung für das Rest. Sylva.

Gemäss der vorliegenden Schätzung Nr. P9776 vom 25.05.2015 beträgt der Verkehrswert:

Verkehrswert:	308 m ² / CHF 300.--	
	85.60 klf / CHF 1'080.--	CHF 92'400.--

Die Liegenschaftskommission befasste sich in der Sitzung vom 18. August 2016 mit dieser Anfrage und befürwortet den Verkauf dieser reinen Strassenparzelle (Sch. Parz. Nr. 814), welche zur Parkierung und als Zufahrt zum Hotel Sylva genutzt wird, gemäss dem Verkehrswert der vorliegenden Schätzung vom 25.05.2015.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt den Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 814 (Strassenparzelle) mit einer Fläche von 308 m² zum Preis von CHF 92'400.--.

Konditionen: Vertragskosten zu Lasten des Käufers, Gebühren und Grundstücksgewinnsteuer (gem. Gesetz)

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass es sich um eine Strassenparzelle handelt, auf der nichts gebaut werden kann und die somit auch nicht mehr Wert hat.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

170 Sanierung Pumpbecken Drainagepumpwerk Grossriet/ Sanierungs- und Kreditgenehmigung und Arbeitsver- gabe, Nachtrag auf Voranschlag 2016

Ausgangslage

Das Pumpbecken des Drainagepumpwerks Grossriet weist Abplatzungen der Beschichtung auf. Aus diesem Grund wurde im Jahre 2012 die Firma Tecnotest AG, Rüslikon, beauftragt, eine materialtechnologische Zustandsuntersuchung durchzuführen. Es wurden Betondeckungsmessungen der Bewehrung angefertigt und Sondierstellen geöffnet, in denen die Karbonatisierungstiefe des Betons und der Korrosionsgrad der Bewehrung bestimmt wurde. Zusätzlich wurden Bohrkernentnahmen und Haftzugprüfungen an der Beschichtung des Bauwerks durchgeführt. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist die Bewehrung nicht korrosionsgefährdet. Insbesondere wenn weiterhin eine Beschichtung vorhanden ist und die Betonoberfläche vor eindringendem Wasser geschützt bleibt.

Das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, ist mit den Kontroll-, Überwachungs- und Planungsfunktionen bei den Schaaner Drainagen betraut. Es wurde festgestellt, dass um weitere Schäden zu vermeiden die Beschichtung nun saniert werden muss. Als Variante wurde eine Teilsanierung vorgeschlagen. Diese umfasst die Neubeschichtung der schadhaften Stellen. Diese Betonflächen liegen über dem Wasserbereich und über den Schnecken.

Damit der Verbund und damit die Dichtigkeit zwischen der alten und neuen Beschichtung gewährleistet werden kann, sollte die schon damals mit den Beschichtungsarbeiten betraute Firma SikaBau AG, St. Gallen, auch für die Teilsanierung beauftragt werden.

Eine entsprechende Offerte der Firma SikaBau AG liegt vor. Darin inkludiert sind die Gerüstbauarbeiten durch die Firma Roman Hermann AG, Schaan.

Im Voranschlag 2016 wurden für die Teilsanierung CHF 50'000.-- budgetiert. Das vorliegende Sanierungskonzept voranschlagt Baukosten von CHF 77'000.--. Die Mehrkosten lassen sich wie folgt begründen:

- Für die Budgetierung lagen keine konkreten Zahlen vor. Zwischenzeitlich haben Begehungen mit den einzelnen Auftragnehmern stattgefunden und Offerten eingeholt.

Dem Antrag liegen bei

- Offerte SikaBau AG, St. Gallen vom 9.06.2016
- Übersichtplan 1: 1'500 >> elektronisch
- Fotodokumentation >> elektronisch

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt die Sanierung des Pumpbeckens Drainagepumpwerk Grossriet.
2. Der Gemeinderat bewilligt den Nachtrag auf den Voranschlag 2016 in der Höhe von CHF 27'000.--.
3. Der Gemeinderat genehmigt den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 77'000.--.
4. Der Gemeinderat vergibt die Pumpwerkteilsanierung der Beschichtung Betonflächen über dem Wasserbereich und über den Schnecken an die Firma SikaBau AG, St. Gallen, zur Offertsumme von CHF 64'281.60.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

171 Sanierung Liegenschaft Schmedgässle 8 / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

Der Gemeinderat befürwortete in der Sitzung vom 04. Mai 2016 die Sanierung der Liegenschaft Schmedgässle 8 und genehmigte den Kredit in der Höhe von CHF 280'000.--.

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden folgende Arbeiten nach dem Direktvergabeverfahren ausgeschrieben:

BKP 221.0	Fenster in Holz (Lieferung und Einbau)
BKP 285.1	Malerarbeiten (Innere und Äussere)

Der Eingabetermin der Offerten war auf den Montag, 05. September 2016, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Donnerstag, 06. September 2016, in der Gemeindebauverwaltung. Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegt bei:

Offertvergleich vom 06.09.2016 (elektronisch)

Antrag

Der Arbeiten betreffend die Sanierung der Liegenschaft Schmedgässle 8 werden wie folgt vergeben:

BKP 221.0 Fenster in Holz (Lieferung und Einbau)

an die Firma Frommelt Noldi AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 42'439.85 inkl. 8 % MwSt. (Budget 42'000.--).

BKP 285.1 Malerarbeiten (Innere und Äussere)

an die Firma Schneider Kurt, Malergeschäft, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 32'304.20 inkl. 8 % MwSt. (Budget 39'000.--).

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

173 Information der Liecht. Kraftwerke zum „Antrag der FBP: Ausbau Glasfaserkabel“

An der Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2016, Trakt. Nr. 101, wurde auf Antrag der FBP beschlossen, die LKW einzuladen, den Gemeinderat über das Thema „Ausbau Glasfaserkabel“ zu informieren.

Gerald Marxer und Jörg Lüchinger von den Liecht. Kraftwerke informieren den Gemeinderat über die Thematik mit folgenden Folien (Auszug):

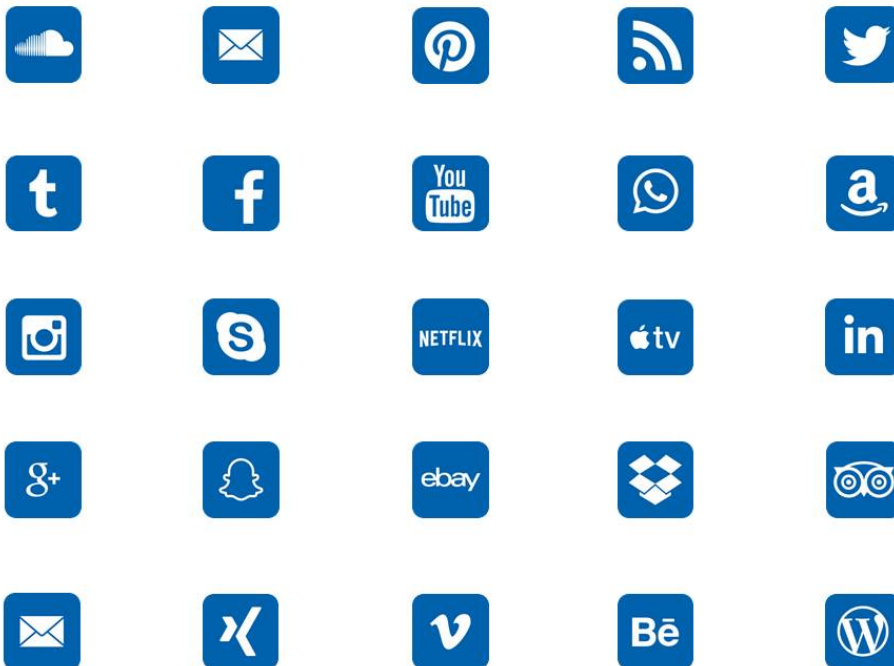
Wortschatz-Entwicklung

- mit 1 Jahr: erstes Wort
- mit 2 Jahren: 200 Wörter
- mit 6 Jahren: 2500 Wörter
- Erwachsener: 25'000 Wörter

Datenvolumen-Entwicklung

- Verdoppelung Datenvolumen alle 2 Jahre
- Verdoppelung Datenvolumen im Mobilfunkbereich jedes Jahr
- Internet Anschlussgeschwindigkeiten steigen ständig

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



Warum Glasfaser?

- Technik der Zukunft
- Bandbreite
- Ansprüche steigen
- schneller
- weniger störungsanfällig
- weniger Stromverbrauch

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



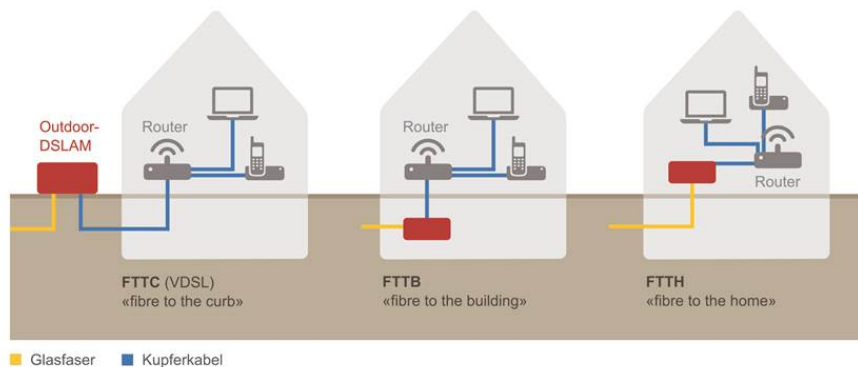
Begriffserklärung

- FTTC «fibre to the curb»
- FTTB «fibre to the building»
- FTTH «fibre to the home»

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



Begriffserklärung



LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



Ausgangslage

- 10'800 Gebäude mit 20'800 Anschlüssen
- FTTC bereits flächendeckend
- Glasfaseranschluss überall möglich (Wirtschaftsstandort)

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



Internationaler Vergleich

- EU-Ziel: jeder Haushalt mit mind. 30 Mbit/s
- CH: 99% der Haushalte
- FL: 95% der Haushalte

- Für 2020 ist die Prognose für Liechtenstein

100 Mbit/s Download, 40 Mbit/s Upload

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



Abwarten mit Netzausbau

- Entwicklung und Bedarf wachsen zu rasant
- Überlastung des bestehenden Netzes absehbar

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



Sofortiger Totalausbau

- extrem teuer
- nicht bedarfsorientiert
- keine aktuellen Anpassungen möglich

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



Grundlagen

- Eignerstrategie der Regierung
- Planungsgremium
- solide Finanzierung

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



Vorgangsweise

- bedarfsgerechter Ausbau (FTTB)
- Hybridnutzung des bestehenden Netzes
- Anpassungen möglich
- beschleunigter Anschluss möglich
- freie Wahl des Service-Anbieters

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



Zeitplan in Liechtenstein

Ausbauplanung FTTB



LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



LKW investiert 40 Millionen Schweizer Franken

Allgemein

- Erschliessung bestehendes Gebäude (FTTB): LKW
- Steigzone innerhalb Gebäudes (FTTH): Hauseigentümer
- Heimnetzwerk innerhalb Wohnung (FTTH):
Hauseigentümer oder Mieter

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft



LKW investiert 40 Millionen Schweizer Franken

Kosten im Detail (Stand September 2016)

- Neuanschluss Glasfaser (FTTB): 2500 CHF
Vergleich Kupfer: zwischen 2500 CHF bis 6000 CHF
Vergleich Koaxial: 2500 CHF
- beschleunigter Anschluss innerhalb Gebietserschliessung:
1000 CHF
- beschleunigter Anschluss ausserhalb Gebietserschliessung:
ab 4800 CHF
- Neuanschluss für Gewerbe und Industrie (ganz Liechtenstein):
Verrechnung nach Aufwand

LKWnet – Der glasklare Weg in die Zukunft





Dabei werden folgende Punkte besprochen:

- Es wird der aktuelle Stand der Netzwerkstrategie vorgestellt; diese ändert laufend gemäss den Wünschen der Kunden.
- Der Einbau von Glasfaserverbindungen ist grundsätzlich überall möglich, bedingt aber je nach Ausbaustand eine finanzielle Beteiligung des Kunden.
- In Schaan startet der Ausbau im „nördlichen“ Bereich 2017, in „südlichen“ 2018. Einige v.a. grösserer Gebäude sind bereits mit Glasfaser verbunden.
- Die Information an die Bevölkerung ist in Arbeit.
- Das Kommunikationsnetz ist reguliert, d.h. jeder kann es nutzen, der möchte. So sind z.B. verschiedene Industriebetriebe an die Swisscom angeschlossen. Dies benötigt für die Swisscom lediglich eine einfache Registrierung beim Amt für Kommunikation, dann können die Netze der LKW genutzt werden. Es müssen keine eigenen Netze erstellt werden, es macht keinen Sinn, parallele Infrastrukturen aufzubauen.
- Es wird erwähnt, dass im Vergleich zum Ausland in Liechtenstein hohe Preise festzustellen sind.

Dazu wird geantwortet, dass die Preisgestaltung Sache der Anbieter ist. Das Amt für Kommunikation erstellt laufend Kostenvergleiche in Europa, die LKW schneiden dabei gut ab. Ein Telefonanschluss wird z.B. für CHF 13.-- an den Anbieter vermietet, in der

Schweiz zu CHF 12.90. Die dem Kunden verrechneten Kosten beinhalten dann aber weitere Dienste des Anbieters.

Bei den Diensten gibt es zudem grosse Skaleneffekte, d.h. es ist interessanter, 100'000 Kunden zu bedienen als 10'000.

Die Entwicklung wird Änderungen bringen, derzeit sind die Preise für die Kunden aber klar höher.

- Glasfaserkabel bringen weniger an Unterhaltskosten (Störungen) mit sich als Kupferkabel, sind aber nicht gegen Beschädigung gefeit.

Der Gemeinderat dankt für die ausführlichen und interessanten Informationen. Die FBP-Fraktion als Einbringer der Anfrage dankt nochmals speziell für die Ausführungen. Es gibt keinen Handlungsbedarf für die Gemeinde.

Informationen

1. Weg beim ehemaligen Hilti Werk 2

Es war ursprünglich beabsichtigt, den Weg beim Hilti Werk 2 (Verbindung Eschner Strasse - Feldkircher Strasse) zu zurück zu bauen. Nachdem der Weg aber als Zufahrt zu den einzelnen Feldern genutzt wird, ist dies nicht möglich.

Die Hilti AG plant, ihr Parkhaus bis Ende 2017 zu erstellen.

2. Bäume Speckibünt

Der Gemeinderat wurde per E-Mail über eine Unterschriftensammlung zur Rettung der Bäume im Bereich Speckibünt / Zagalzel / Eschner Strasse informiert. Es ist bisher noch überhaupt kein Entscheid für oder gegen einen dieser Bäume gefallen. Der Gemeinderat wird an der nächsten Gemeinderatssitzung einen Augenschein vornehmen und dann entscheiden. Es ist jedenfalls so, dass die Eschen krank sind (Eschentriebsterben) und entfernt werden müssen. Über die Eichen kann diskutiert werden. Allerdings sind sie sehr gross geworden und ragen teilweise über Privatgrundstücke. Zudem ist eine Ersatzbepflanzung geplant. Verschiedenen der Unterschreibenden wurde die Situation bereits vorgängig erklärt, anderen im Nachhinein.

3. Rosskastanien Pfarrkirche

Der Gemeinderat wird über die Blattverfärbungen der Rosskastanien bei der Pfarrkirche informiert:

Die Blattflecken stammen von unterschiedlichen Ursachen. Die braunen Flecken sind übersät mit trichterförmigen Einstichstellen. Diese werden von *Guignardia aesculi* verursacht, einem Blattbräunepilz. Der nasse Frühsommer 2016 begünstigte die Ausbreitung dieser Blattkrankheit. Möglicherweise ist noch eine weitere Pilzkrankheit im Spiel. Die Bäume wurden 2016 mit 3-jähriger Wirkungsgarantie gegen Miniermottenbefall behandelt. Miniermottenschäden konnte ich auf den Blattproben keine nachweisen. Es wird an der Entwicklung eines Injektionswirkstoffes gearbeitet, welcher mehrjährig gegen Blattbräunepilze hilft. Bis dieser auf dem Markt kommt, ist die einzige Behandlungsmöglichkeit die Spraybehandlung mit einem Fungizid.

Schaan, 30. September 2016

Gemeindevorsteher Daniel Hilti: _____